

Menü

Home

Kanzlei

Themen

Scheidung

Verkehr

Arbeit

Erben & Vererben

Zivilrecht

Kontakt

Aktuelle News

Adresse

Rechtsanwalt Stephan Neubert
Habsburger Str. 85
79104 Freiburg i. Br.

Tel +49 (0)761 33 08 2
Fax +49 (0)761 26 34 5

Email
info@rechtsanwalt-neubert.de

Impressum / Haftung
(c) Stephan Neubert 2008

Webseite durchsuchen

Suchen



Rechtsanwalt Stephan Neubert

Verkehrsrecht
Scheidungsrecht
Arbeitsrecht
Erbrecht
Vertragsrecht

Aktuelle News

Montag, 3. August 2009
Autobild.de - Wann ist ein Auto ein Unfallwagen?
Montag, 3. August 2009
Kein Patentrezept im Arbeitsrecht
Montag, 3. August 2009
Schwitzen ist Pflicht
Montag, 3. August 2009
Da staunt der Chef - Gefährliche Geschenke

Aufhebung des Ordnungswidrigkeitengesetz

Veröffentlicht: 19. Mai 2008 um 13:43 - durch Webmaster

Kategorie: News, Scheidungsrecht, Urteile, Verkehrsrecht

Tag: Ordnungswidrigkeit, Ordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeitengesetz, OWi, OWiG, Urteile, Verkehrsrecht

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde exakt am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29.11.2007 für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage, ist auch im EGOWi §1 der Geltungsbereich weggefallen. Das Gericht/Behörde wird gerügt, sich auf Gesetze zu berufen, welche nicht mehr gültig sind und zum Schaden der Bürger sich von diesen ungerechtfertigt zu bereichern.

Plünderung im besetzten Gebiet!

Zum Geltungsbereich einer Vorschrift bzw. Gesetz legt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest (diese Urteile haben in „Deutschland“ Gesetzeskraft). „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Das OVG Lüneburg 3 K 21/08 sowie das VG – Hannover 2001 hat diesen Sachverhalt ebenfalls bestätigt. Glücklicherweise, wenn es gelang, den Grund der Dinge zu erkennen.

Quelle: webnews.de